

RS Vwgh 2001/10/17 99/12/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §61 Abs1 Z1 idF 1994/016;

GehG 1956 §61 Abs5 idF 1996/375;

Rechtssatz

Eine "dauernde" Unterrichtserteilung iSd § 61 Abs 1 GehG 1956 ist nicht schon bei nur einwöchiger Dauer anzunehmen. Eine bloß in diesem Zeitausmaß verrichtete Tätigkeit kann nur als eine vorübergehende gewertet werden, für die - allenfalls - ein Vergütungsanspruch nach § 61 Abs 5 GehG 1956 besteht (Hinweis E 9.1.1980, 527/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120147.X01

Im RIS seit

29.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at